

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass**

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der  
Zivilverwaltung**

**Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.**

23.7.1943 (No. 17)

**urn:nbn:de:bsz:31-48406**

# Verordnungsblatt

des

## Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1943

Ausgegeben in Straßburg, am 23. Juli 1943

Nr. 17

### Inhalt

	Seite
Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Banken im Elsaß vom 2. Juli 1943 .....	117
Zweite Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Badisch-Elsässischen Bank Aktiengesellschaft in Straßburg vom 9. Juli 1943 .....	117
Anordnung Nr. 162 über die Preisbildung im Tischlerhandwerk vom 15. Juli 1943 .....	118
Anordnung Nr. 163 über die Preisbildung im Baunebengewerbe vom 15. Juli 1943 .....	124
Anordnung Nr. 164 über die Preisbildung im Schmiedehandwerk vom 15. Juli 1943 .....	128
Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Ostarbeiter vom 19. Juli 1943 .....	128
Berichtigung .....	128

### Verordnung

#### über Gemeinschaftshilfe der Banken im Elsaß vom 2. Juli 1943.

##### § 1

Die Finanz- und Wirtschaftsabteilung wird ermächtigt, im Wege der Billigkeit Schäden ganz oder teilweise auszugleichen, die im Zuge der Schließung einer Bank oder einer Niederlassung einer Bank den Betroffenen in erheblichem Umfang entstehen.

Die erforderlichen Mittel werden im Wege der Um-

Straßburg, den 2. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

lage auf alle oder einzelne Niederlassungen des Kreditgewerbes, soweit sie sich im Elsaß befinden, aufgebracht.

##### § 2

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### Zweite Verordnung

#### zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Badisch-Elsässischen Bank Aktiengesellschaft in Straßburg vom 9. Juli 1943

§ 3 der Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft vom 30. Juli 1941 (Verordnungsblatt Seite 518) erhält folgende Fassung:

##### § 3

In Abweichung von den Vorschriften der §§ 75 Absatz 1, 86 und 87 Absatz 1 des Aktiengesetzes werden die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Straßburg, den 9. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

der Badisch-Elsässischen Bank Aktiengesellschaft in Straßburg, solange eine Hauptversammlung nach den Vorschriften des Aktiengesetzes nicht einberufen worden ist, vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - bestellt und aberufen. Mit der Bestellung des Vorstandes und Aufsichtsrates auf Grund der Vorschriften des Aktiengesetzes enden die Ämter der vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - bestellten Organe.

**Anordnung Nr. 162**  
**über die Preisbildung im Tischlerhandwerk**  
**vom 15. Juli 1943**

Auf Grund von § 7 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) ordne ich hiermit an:

§ 1

(1) Für die Leistungen des Tischlerhandwerks dürfen höchstens Preise nach den nachfolgenden Bestimmungen gefordert und gewährt werden.

(2) Die Anordnung gilt für alle handwerklichen Betriebe, die Tischlerarbeiten ausführen und zur Eintragung in die Handwerksrolle verpflichtet sind.

**I. Leistungsverträge**

§ 2

(1) Verträge für die Ausführung von Tischlerarbeiten sind in der Regel als Leistungsverträge zu festen Preisen abzuschließen, auch dann, wenn Festpreise infolge besonders gelagerter Verhältnisse (z. B. bei Eilbedürftigkeit und bei Kriegsmaßnahmen) bei Auftragserteilung noch nicht vereinbart werden können. In diesen Fällen ist nach dem Runderlaß Nr. 94/42 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 22. Oktober 1942 (Mitteilungsblatt I Seite 705) zu verfahren.

(2) Durch den Leistungsvertrag verpflichtet sich der Tischlerbetrieb, die Tischlerarbeiten zu einem festen Angebotspreis auszuführen. Für die einzelnen Leistungen des Preisangebots sind die Preise je Leistungseinheit nach den Bestimmungen des § 3 und 4 zu ermitteln. Die Kosten für die Beseitigung aller durch die eigenen Arbeiten entstandenen Verunreinigungen sind in den Preisen einbegriffen.

§ 3

(1) Die Ermittlung der höchstzulässigen Preise für die Leistungen des Tischlerhandwerks hat auf Grund der als Anlage 1 beigefügten Aufgliederung zu erfolgen.

(2) Soweit ein Betrieb nach der Art seiner Buchhaltung in der Lage ist, seine Kosten genauer aufzugliedern und nachzuweisen, ist die Verwendung einer weiter aufgeteilten Aufgliederung zulässig; es dürfen jedoch im Gesamtergebnis nachweisbar die Aufschläge des § 4 nicht überschritten werden.

§ 4

Die in der Aufgliederung der Anlage 1 aufgeführten Kostenteile dürfen nur mit folgenden Höchstsätzen in Ansatz gebracht werden:

**Zu A) Fertigungslohnkosten:**

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Hilfsarbeiter und Lehrlinge aufzugliedern. Es

dürfen nur die tariflich zugelassenen Löhne berechnet werden. Wenn der Unternehmer eigenhändig mitarbeitet, darf er für seine handwerkliche Mitarbeit, die nachzuweisen ist, den höchsten Gesellenlohn einsetzen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gilt nicht die allgemeine Leitung des Betriebes sowie die Entwurfbearbeitung; diese Arbeiten werden durch den Gemeinkostenzuschlag abgegolten. Führt der Handwerker an Stelle eines Vorarbeiters selbst die Aufsicht aus, kann der Vorarbeiterlohn eingesetzt werden. Lehrlingsstunden dürfen nur mit 0,50 RM berechnet werden.

Bei der Preisermittlung dürfen nur die unmittelbar bei der Ausführung der Arbeiten anfallenden Arbeitsstunden eingesetzt werden, die bei normaler Arbeitsleistung fachlich und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Sofern vom Reichstreuhänder der Arbeit Akkordsätze oder Leistungslöhne erlassen sind, dürfen die Arbeitsstunden höchstens mit den zugelassenen Höchstsätzen eingesetzt werden.

**Zu B) Werkstoffkosten:**

Werkstoff- (Fertigungsmaterial-)Kosten sind die Kosten der unmittelbar für die Leistung zu verwendenden Roh- und Hilfsstoffe sowie der fertigbezogenen Zulieferungsteile. Ihre Verwendung muß nach Art, Menge und Bezugsort mit den Grundsätzen sparsamer Wirtschaft zu vereinbaren sein.

Der Werkstoff ist mit dem Einstandspreis einzusetzen, also dem vom Tischler zu zahlenden Nettoeinkaufspreis zuzüglich der Bezugskosten (Fracht, Rollgeld, Verpackung usw.); jedoch brauchen bei der Berechnung des Einstandspreises Umsatzvergütungen und Kassenkonto nicht vom Einkaufspreis abgesetzt zu werden. Der nach diesen Vorschriften ermittelte Einstandspreis darf in keinem Falle den für derartige Materialien üblichen Einzelhandelspreis sowie den nach der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) zulässigen Preis überschreiten. Sind für einzelne Stoffe Höchstpreise festgesetzt, dürfen diese nicht überschritten werden. Das gleiche gilt für Fracht- und Fuhrkosten. Die Vorschriften des Runderlasses 137/40 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 8. November 1940 Absatz 6a (Mitteilungsblatt I Seite 806) sind zu beachten.

Für den Massivholzverschnitt dürfen höchstens folgende Hundertsätze berechnet werden:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Nadelschnittholz,                     |          |
| bei Bautischlerarbeiten .....            | 25 v. H. |
| bei Möbeltischlerarbeiten und Innen-     |          |
| ausbau .....                             | 18 v. H. |
| b) Weißbuche, Erle, Pappel, Linde und    |          |
| ähnliche Hölzer .....                    | 25 v. H. |
| c) Eiche, Ruster, Ulme, Ahorn, Rotbuche, |          |
| Nußbaum, Esche, Obsthölzer und ähn-      |          |
| liche Hölzer .....                       | 35 v. H. |

Die Verschnittsätze werden den Holzmengen (cbm), die sich aus den fertigen Flächenmaßen und den zur Verarbeitung gelangenden Rohdicken ergeben, zugechnet.

Für den Sperrholzverschnitt dürfen höchstens folgende Hundertsätze berechnet werden:

- a) Tischlerplatten ..... 10 v. H.
- b) Furnierplatten ..... 15 v. H.
- c) Fixmasse ..... 2 v. H.

Für den Furnierschnitt dürfen höchstens folgende Hundertsätze berechnet werden:

- a) Abspernfurniere und Blindfurniere .... 10 v. H.
- b) Schlichte Edelfurniere ..... 15 bis 25 v. H.
- c) Maserfurniere ..... 20 bis 50 v. H.

Die für Sperrholz- und Furnierschnitt genannten Verschnittsätze werden den Holzmengen (qm), die sich aus den fertigen Flächenmaßen ergeben, zugechnet.

#### Zu C) Zuschlag für Gemeinkosten:

Die Gemeinkosten, und zwar Fertigungsgemeinkosten sowie Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten werden durch angemessene Zuschläge zu den Fertigungslöhnen abgegolten. Jeder Handwerker hat die Pflicht, den für ihn geltenden Zuschlagssatz der Kostenlage seines Betriebes entsprechend zu ermitteln.

Die höchstzulässigen Sätze für Gemeinkosten betragen:

- bei Maschinenarbeit ..... 190 v. H.
- bei Handarbeit ..... 65 v. H.
- Werden Maschinen- und Handarbeitsstunden nicht getrennt, sondern in einer Zahl berechnet ..... 95 v. H.
- für Betriebe ohne Maschinen ..... 65 v. H.

Ein Unkostenzuschlag auf die Stoffe ist nicht zulässig. Entstehen bei Baunebenarbeiten des Tischlers durch besondere Schwierigkeiten der Baustelle in größerem Umfange Gemeinkosten der Baustelle, sind diese gesondert nachzuweisen und zu berechnen, soweit sie unter »Besondere Beförderungskosten« nicht schon eingesetzt sind.

#### Zu D) Zuschlag für Gewinn und Wagnis:

Für Gewinn und Wagnis darf höchstens ein Zuschlag von 10 v. H. auf die Summe von A bis C der Aufgliederung (Fertigungslohnkosten, Werkstoffkosten, Gemeinkosten) berechnet werden. Bei Arbeiten größeren Umfanges darf der Zuschlag höchstens 8 v. H. betragen.

#### Zu E) Sonderkosten:

Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit des Betriebes bedingt sind (z. B. künstlerischer Entwurf einer Arbeit) dürfen in Ausnahmefällen als Sonderkosten in Rechnung gestellt werden. Die für die Herstellung allgemein notwendigen Entwurfsarbeiten sind durch den Gemeinkostenzuschlag bereits abgegolten.

#### Zu F) Einrichtungsgegenstände:

Einrichtungsgegenstände sind solche Gegenstände, die nicht fest eingebaut werden und in der Regel nur

mit Schrauben oder mit sonstigen lösbaren Verbindungen mit der Gesamtlieferung verbunden sind, wie z. B. Motore, Aufzüge usw.

Bei Verwendung fertigbezogener Einrichtungsgegenstände dürfen hierfür die Bruttolistenpreise berechnet werden; der Händlerrabatt verbleibt dem Handwerker.

Soweit für Einrichtungsgegenstände keine Bruttolistenpreise bestehen, sind diese zum Einstandspreis mit einem Zuschlag von 2,04 v. H. für Umsatzsteuer einzusetzen.

#### Zu G) Lohnnebenkosten:

Als Lohnnebenkosten gelten Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösung, Kosten der Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- oder Übernachtungsgelder u. dgl. Sie dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie in der zuständigen Tarifordnung zugelassen sind und tatsächlich anfallen. Sie müssen stets in der Aufgliederung gesondert aufgeführt und nachweisbar sein, dürfen also in der Rechnung nicht zusätzlich berechnet werden.

Kann jedoch bei Aufstellung des Preisangebots noch nicht übersehen werden, ob und in welchem Umfange Lohnnebenkosten für neueinzustellende Arbeiter entstehen, ist deren nachträgliche Berechnung zulässig. Im Preisangebot ist dann jedoch darauf hinzuweisen, daß sich der Angebotspreis um die tatsächlich entstehenden und gesetzlich zulässigen Lohnnebenkosten zuzüglich 2,04 v. H. für Umsatzsteuer noch erhöhen kann.

#### Zu H) Besondere Beförderungskosten:

Die allgemeinen Beförderungskosten für Material, Geräte und Personal sind durch die Stoffkosten und Gemeinkosten abgegolten. Eine besondere Berechnung der Beförderungskosten ist jedoch dann zulässig, wenn die fragliche Arbeit außerhalb des Betriebsitzes des Tischlers ausgeführt wird und die Entfernung zum Arbeitsplatz, gemessen von der Ortsgrenze, über 5 km beträgt. Bei den Städten Straßburg und Mülhausen dürfen besondere Beförderungskosten ab Ortsgrenze berechnet werden. Die Beförderungskosten sind gesondert zu berechnen und müssen nachweisbar sein.

#### Zu J) Umsatzsteuer:

Die Umsatzsteuer ist mit 2,04 v. H. der Summe der Positionen A—H der Aufgliederung einzusetzen.

#### Zu K) Angebots- und Rechnungspreis:

Für die vereinbarte Leistung ist nach Fertigstellung auf Grund einer Nachkalkulation nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung der gerechtfertigte Preis zu ermitteln.

Der auf Grund des Preisangebots vereinbarte Preis muß gesenkt werden, wenn und soweit der gerechtfertigte Preis unter dem vereinbarten Preis liegt. Die Erhöhung des vereinbarten Preises ist auch dann unzulässig, wenn die Nachkalkulation einen höheren Preis ergibt.

Der Rechnungspreis gilt netto Kasse, vier Wochen nach Rechnungserteilung. Nach Ablauf von vier Wochen dürfen 4 v. H. Verzugszinsen berechnet werden.

## II. Stundenlohn- bzw. Tagelohnarbeiten

### § 5

(1) Stundenlohn- bzw. Tagelohnarbeiten dürfen vom Tischlerhandwerk nur in Ausnahmefällen vereinbart werden, und zwar wenn Art und Umfang der Arbeit nachweisbar nicht so eindeutig beschrieben werden können, daß der Abschluß eines Leistungsvertrags möglich ist. Dies kann bei Instandsetzungsarbeiten, Aufräumungs-, Abbruch- und sonstigen kleinen Arbeiten der Fall sein.

(2) Liegen diese besonderen Voraussetzungen nicht vor, stellt die Übernahme von Arbeiten im Stundenlohn eine strafbare Umgehung dieser Anordnung dar.

### § 6

Die Berechnung der Stundenlohn- bzw. Tagelohnarbeiten ist wie folgt aufzugliedern:

1. Stundenlöhne einschl. Mehrleistungszuschläge .....	RM .....
2. Zuschlag auf Stundenlöhne .....	RM .....
3. Stoffe .....	RM .....
4. Zuschlag auf Stoffe .....	RM .....
5. Lohnnebenkosten (Trennungsgeld usw.) .....	RM .....
6. 2,04 v. H. Zuschlag auf Lohnnebenkosten .....	RM .....
7. Rechnungspreis .....	RM .....

Es ist verboten, Lohnkosten und Zuschlag oder Stoffkosten und Zuschlag in einer Zahl zusammenzufassen.

### § 7

Die in § 6 aufgeführten Kostenteile dürfen nur mit folgenden Höchstsätzen in Ansatz gebracht werden:

#### Zu 1) Stundenlöhne:

Der Berechnung der Stundenlohn- bzw. Tagelohnarbeiten sind die gesetzlich zulässigen Löhne (Tariflöhne) zugrunde zu legen. Lehrlingsarbeiten dürfen mit 0,50 RM je Stunde berechnet werden.

Die Lohnnebenkosten sind nach Facharbeitern, Hilfsarbeitern, Lehrlingen und sonstigen Arbeitskräften aufzugliedern. Es dürfen nur die unmittelbar anfallenden Arbeitsstunden, die durch Tageszettel und durch die Lohnliste nachzuweisen sind, in Rechnung gestellt werden. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit, die nachzuweisen ist, den Facharbeiterlohn, bzw. den höchsten Gesellenlohn berechnen.

Als Mitarbeit in diesem Sinne gilt nicht die allgemeine Leitung, da diese Tätigkeit in dem Zuschlag auf die Lohnkosten bereits abgegolten ist.

#### Zu 2) Zuschläge auf Stundenlöhne:

Zur Abgeltung der nichtmaterialabhängigen Gemeinkosten, des Gewinnes und der Umsatzsteuer darf ein angemessener Aufschlag auf die Stundenlöhne berechnet werden.

Jeder Tischler hat die Pflicht, den angemessenen Zuschlag der Kostenlage seines Betriebes entsprechend zu errechnen und zu prüfen, ob er diesen Satz berechnen muß oder auf Grund der geltenden Preisvorschriften verpflichtet ist, einen niedrigeren Zuschlagssatz in Rechnung zu stellen.

Es dürfen nur solche Kosten berücksichtigt werden, die kriegswirtschaftlich vertretbar sind.

Der Aufschlag auf die Stundenlöhne darf höchstens 65 v. H. betragen. Hierin sind die Gemeinkosten, der Gewinn und die Umsatzsteuer enthalten.

Der vorgenannte höchstzulässige Stundenlohnzuschlag darf von Kleinbetrieben um höchstens fünf Punkte überschritten werden. Kleinbetriebe im Sinne dieser Anordnung sind Betriebe, deren Jahressumme (ausschließlich der Lohnnebenkosten, z. B. Wegegeld, Trennungsgeld usw.) im Jahre 1942 den Betrag von 6000 RM nicht überstieg.

Mehrleistungszuschläge für Mehrarbeit, Nacht-, Feiertags- und Sonntagsarbeit dürfen bei Stundenlohnarbeiten nur berechnet werden, wenn die in Rechnung gestellten Arbeiten ohne Unterbrechung mehr als fünf Stunden betragen, oder wenn der Auftraggeber die Ausführung der Arbeiten in der zuschlagspflichtigen Zeit verlangt. Die Mehrleistungszuschläge dürfen die tariflich festgesetzten Sätze nicht übersteigen.

#### Zu 3) und 4) Stoffe und Zuschlag auf Stoffe:

Die Kosten für Stoffe, die der Unternehmer liefert, sowie Fracht- und Fuhrkosten sind gesondert zu berechnen und nachzuweisen. Hierbei dürfen die höchstzulässigen Preise gemäß § 4 Absatz B nicht überschritten werden. Es darf hierauf ein mäßiger Zuschlag, höchstens jedoch 15 v. H. berechnet werden.

Bei Stoffen, die der Auftraggeber selbst liefert, darf ein Zuschlag nicht berechnet werden.

#### Zu 5) und 6) Lohnnebenkosten:

Lohnnebenkosten (Wegegeld, Trennungsgeld usw.), die bei Stundenlohnarbeit anfallen, dürfen nur mit einem Zuschlag für die Umsatzsteuer in Höhe von 2,04 v. H. berechnet werden. Dies gilt bei Stundenlohnarbeiten auch für Stamarbeiter.

#### Zu 7) Rechnungspreis:

Der Rechnungspreis gilt netto Kasse, vier Wochen nach Rechnungserteilung. Nach Ablauf von vier Wochen dürfen 4 v. H. Verzugszinsen berechnet werden.

### § 8

Für die Verrechnung von Stundenlohnarbeiten bei Baunebenarbeiten sind die Grundsätze des Runderrlasses Nr. 20/43 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 19. April 1943 (Mitteilungsblatt I Seite 259) und des Erlasses des Chefs der Zivilverwaltung — Preisbildungsstelle — Nr. Wi/Ph. 3528 — vom 13. Mai 1943 betr. Zuschläge für Stundenlohnarbeiten nach § 7 der Baupreisverordnung anzuwenden.

## III. Allgemeine Vorschriften

### § 9

(1) Die für regelmäßig wiederkehrende Leistungen (Regelleistungen) festgesetzten Preise sind Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden. Sie dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie unter den ermittelten Preisen liegen.

(2) Für Leistungen, die der Verordnung über die Baupreisbildung (Baupreisverordnung) vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I Seite 1041) nicht unterliegen, dürfen auf Grund der Verordnung über das Verbot

von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) keine höheren Preise und Entgelte gefordert werden, als für vergleichbare Güter und Leistungen am 1. August 1941 gefordert wurden oder in den benachbarten Teilen des Altreiches z. Z. berechnet werden, wenn der nach dieser Anordnung ermittelte Preis über diesen Preisen liegt.

(3) Leistungen, für die die Preise festliegen (Höchstpreise, Vergleichspreise und Stoppreise) dürfen nicht im Stundenlohn ausgeführt werden. Werden diese Arbeiten in größeren Mengen durchgeführt, sind die Preise entsprechend der Kostensenkung gegenüber Arbeiten normalen Umfangs zu senken.

(4) Die in dieser Anordnung festgesetzten Höchstpreise und Höchstaufschläge dürfen nur dann berechnet werden, wenn die Kostenlage des Betriebes so schlecht ist, daß sonst ein kriegswirtschaftlich gerechtfertigter Gewinn nicht erzielt werden kann. Betriebe mit günstigerer Kostenlage müssen mindestens soweit unter den Höchstpreisen und Höchstaufschlägen bleiben, daß ihr Gewinn den kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Gewinn nicht übersteigt.

(5) Wurden bisher niedrigere Preise berechnet, als nach dieser Anordnung zulässig sind, so dürfen sie nicht erhöht werden.

(6) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Preise muß der Preisbildungsstelle und der Preisüberwachungsstelle sowie den von ihnen beauftragten Stellen nachgewiesen werden können.

#### § 10

(1) Auf die Nettoherstellerepreise für fertigbearbeitete eingekaufte Erzeugnisse, die weder Stoffe (Bauteile) noch Einrichtungsgegenstände im Sinne des § 4 sind, und die der Tischlermeister als Händler an Letztverbraucher verkauft, dürfen höchstens Aufschläge von 25 v. H. berechnet werden. Der Verkauf dieser Waren an Wiederverkäufer ist nur zu Selbstkosten zulässig.

(2) Werden Möbel vom Tischlermeister über eine von seinem Herstellerbetrieb getrennte, aber dem Herstellerbetrieb angeschlossene Einzelhandelsverkaufsstelle an den Verbraucher abgesetzt, so dürfen die Aufschläge des § 2 der Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel mit Möbeln vom 11. Juni 1940 in der Fassung der Verordnung vom 17. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I Seite 468) berechnet werden. An die Stelle des Nettoeinkaufspreises tritt bei den selbst hergestellten Möbeln der jeweils zulässige Werkstattpreis. Der Werkstattpreis ergibt sich aus den Herstellungskosten zuzüglich Sonderkosten, also den unter A, B, C der Preisauflie-

derung genannten Kosten (Fertigungslöhne, Werkstoffe, Gemeinkosten) abzüglich 10 v. H. und zuzüglich E Sonderkosten.

#### § 11

(1) Die Tischlerbetriebe sind verpflichtet, für alle Leistungsverträge, die den Betrag von 50,— RM überschreiten, ein Kalkulationsbuch zu führen oder Kalkulationsformblätter zu verwenden.

(2) Für Leistungen, deren Preis 10,— RM übersteigt, ist dem Auftraggeber eine Rechnung zu erteilen, in der die Leistungen, denen ein Preisangebot zugrunde liegt (Leistungsverträge), in der Reihenfolge des Preisangebots einzusetzen sind unter Angabe der Maße und der sich aus § 3 und 4 je Leistungseinheit ergebenden Preise. Bei Stundenlohnarbeiten müssen sich aus der Rechnung die berechneten Arbeitsstunden ergeben.

#### § 12

(1) Geschäftsbücher, die Aufzeichnungen aus dem Jahre 1940 und der Folgezeit enthalten, sind nebst allen Rechnungsunterlagen fünf Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht sonstige Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung. Bei Geschäftsbüchern, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen werden, beginnt die Frist mit dem Tage der letzten Eintragung.

(2) Die Aufbewahrungsfrist gilt auch für Kalkulationsbücher, Kalkulationsformblätter, Einkaufsrechnungen, Arbeitszettel sowie Zweitschriften der den Auftraggebern erteilten Rechnungen.

#### § 13

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann die Preisbildungsstelle Ausnahmen zulassen oder anordnen.

#### § 14

(1) Diese Anordnung tritt mit dem 1. August 1943 in Kraft. Sie findet auch für laufende Verträge Anwendung, soweit z. Z. des Inkrafttretens der Anordnung der Tischler seine vertraglichen Leistungen noch nicht erfüllt hat.

(2) Gleichzeitig treten alle früheren Anordnungen, Erlasse und Genehmigungen, die den vorstehenden Regelungen entgegenstehen, außer Kraft.

Straßburg, den 15. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Im Auftrag

Katzenmeier



Berechnung	Preisermittlung				Nachkalkulation	
	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.
<b>A. Fertigungslohnkosten</b>						
Maschinenarbeit:						
..... Std. je ..... RM .....						
..... Std. je ..... RM .....						
..... Std. je ..... RM .....						
..... Std. je ..... RM .....						
Handarbeit:						
..... Std. je ..... RM .....						
..... Std. je ..... RM .....						
..... Std. je ..... RM .....						
..... Std. je ..... RM .....						
..... Std. je ..... RM .....						
<b>B. Werkstoffkosten</b>						
Holz .....						
Beschläge .....						
Hilfswerkstoffe .....						
Halbfabrikate .....						
<b>C. Gemeinkosten</b>						
auf Maschinenarbeit .....						
..... v. H.						
auf Handarbeit .....						
..... v. H.						
A—C = Selbstkosten:						
Summe: .....						
<b>D. Gewinn und Wagnis</b>						
auf Selbstkosten .....						
..... v. H.						
<b>E. Sonderkosten</b> .....						
<b>F. Einrichtungsgegenstände</b> .....						
<b>G. Lohnnebenkosten</b> .....						
<b>H. Besondere Beförderungskosten</b> .....						
A—H = Selbstkostenpreis						
Summe: .....						
<b>J. Umsatzsteuer</b> .....						
..... v. H.						
<b>K. Angebotspreis</b> .....						
Verpackung .....					RM	
Fracht .....					RM	
Endsumme: RM						

.....  
Firma und Unterschrift

Anlage 2

Holzliste mit Verschnitt- und Preisberechnung

Bei nicht nachweisbarer Verwendung bestimmter Sortimente für einen Auftrag ist ein Durchschnitts-Einstandspreis (einschließlich Fremdfachtkosten) für die im vorausgegangenen Kalenderhalbjahr eingekauften Holz mengen — nach Holzarten getrennt — zu ermitteln. Der Nachweis der verbrauchten Holz mengen ist erst dann erbracht, wenn nach dieser Liste im Betrieb zugeschnitten wird oder die Original-Betriebs-Zuschnittliste angeheftet ist. Spalte 6 dient nicht der Berechnung. Bei Berechnung von Sperrholz und Furnieren bleiben die Spalten 8 und 9 unberücksichtigt. Bei qm-Berechnung von Massivholz muß auch die Spalte 8 ausgefüllt sein, die Spalte 9 findet dabei keine Berücksichtigung.

1 Lfde. Nr.	2 Holzart, Güteklasse und Bezeichnung	3 Stück- zahl	4 Fertigmasse		6 Fertig- dicke in mm	7 Flächen- inhalt in qm	8 Roh- dicke in mm	9 Rauminhalt in cbm oder Flächeninhalt in qm	10 Ver- schnitt in v. H.	11 Raum-(Flä- chen-) Inhalt + Verschnitt in cbm oder in qm	12 Preis je cbm oder qm	13 Preis für die errechnete Menge	
			4 Länge in cm	5 Breite in cm								RM	Rpf

Anordnung Nr. 163  
über die Preisbildung im Baunebengewerbe  
vom 15. Juli 1943

Auf Grund von § 7 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) ordne ich hiermit an:

§ 1

- (1) Für die Leistungen des Baunebengewerbes dürfen höchstens Preise nach den nachfolgenden Bestimmungen gefordert und gewährt werden.
- (2) Die Anordnung gilt für sämtliche Betriebe des Baunebengewerbes, soweit für die einzelnen Gewerbezweige keine Sonderregelung ergangen ist.
- (3) Die Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen sind zu beachten.

I. Leistungsverträge

§ 2

- (1) Verträge für die Ausführung von Arbeiten des Baunebengewerbes sind in der Regel als Leistungsverträge zu festen Preisen abzuschließen, auch dann, wenn Festpreise infolge besonders gelagerter Verhältnisse (z. B. bei Eilbedürftigkeit und bei Kriegsmaßnahmen) bei Auftragserteilung noch nicht vereinbart werden können. In diesen Fällen ist nach dem Runderlaß Nr. 94/42 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 22. Oktober 1942 (Mitteilungsblatt I, Seite 705) zu verfahren.
- (2) Durch den Leistungsvertrag verpflichtet sich der Betrieb, die Arbeiten zu einem festen Angebotspreis auszuführen. Für die einzelnen Leistungen des Preisangebots sind die Preise je Leistungseinheit nach den Bestimmungen des § 3 und 4 zu ermitteln. Die Kosten für die Beseitigung aller durch die eigenen Arbeiten entstandenen Verunreinigungen sind in den Preisen einbegriffen.

§ 3

(1) Die Ermittlung der höchstzulässigen Preise für die Leistungen des Baunebengewerbes hat auf Grund der nachstehenden Aufgliederung zu erfolgen:

- A) Fertigungslohnkosten ..... RM .....
- B) Werkstoffkosten ..... RM .....
- C) Zuschlag für Gemeinkosten auf  
Nr. A ..... v. H. .... RM .....
- Nr. A—C = Selbstkosten ..... RM .....
- D) Zuschlag für Gewinn und Wagnis (auf die Selbstkosten A—C)  
..... v. H. .... RM .....
- E) Sonderkosten ..... RM .....
- F) Einrichtungsgegenstände ..... RM .....
- G) Lohnnebenkosten ..... RM .....
- H) Besondere Beförderungskosten RM .....
- Nr. A—H = Selbstkostenpreis . RM .....
- J) Umsatzsteuer 2,04 v. H. .... RM .....
- K) Angebotspreis ..... RM .....

(2) Soweit ein Betrieb nach der Art seiner Buchhaltung in der Lage ist, seine Kosten genauer aufzugliedern und nachzuweisen, ist die Verwendung einer weiter aufgeteilten Aufgliederung zulässig; es dürfen jedoch im Gesamtergebnis nachweisbar die Aufschläge des § 4 nicht überschritten werden.

§ 4

Die in § 3 aufgeführten Kostenteile dürfen nur mit folgenden Höchstsätzen in Ansatz gebracht werden:  
Zu A) Fertigungslohnkosten:  
Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Hilfsarbeiter und Lehrlinge aufzugliedern. Es

dürfen nur die tariflich zugelassenen Löhne berechnet werden. Wenn der Unternehmer eigenhändig mitarbeitet, darf er für seine handwerkliche Mitarbeit, die nachzuweisen ist, den höchsten Gesellenlohn einsetzen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gilt nicht die allgemeine Leitung des Betriebes, sowie die Entwurfbearbeitung; diese Arbeiten werden durch den Gemeinkostenzuschlag abgegolten. Führt der Unternehmer an Stelle eines Vorarbeiters selbst die Aufsicht aus, kann der Vorarbeiterlohn eingesetzt werden. Lehrlingsstunden dürfen mit RM 0,50 berechnet werden.

Bei der Preisermittlung dürfen nur die unmittelbar bei der Ausführung der Arbeiten anfallenden Arbeitsstunden eingesetzt werden, die bei normaler Arbeitsleistung fachlich und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Sofern vom Reichstreuhand der Arbeit Akkordlohnsätze oder Leistungslohnsätze erlassen sind, dürfen die Arbeitsstunden höchstens mit den zugelassenen Höchstsätzen eingesetzt werden.

#### Zu B) Werkstoffkosten:

Werkstoff- (Fertigungsmaterial-)kosten sind die Kosten der unmittelbar für die Leistung zu verwendenden Roh- und Hilfsstoffe, sowie der fertigbezogenen Zulieferungsteile. Ihre Verwendung muß nach der Art, Menge und Bezugsort mit den Grundsätzen sparsamer Wirtschaft zu vereinbaren sein.

Der Werkstoff ist mit dem Einstandspreis einzusetzen, also dem vom Unternehmer zu zahlenden Nettoeinkaufspreis zuzüglich der Bezugskosten (Fracht, Rollgeld, Verpackung usw.); jedoch brauchen bei der Berechnung des Einstandspreises Umsatzvergütung und Kassenskonto nicht vom Einkaufspreis abgesetzt zu werden. Der nach diesen Vorschriften ermittelte Einstandspreis darf in keinem Falle den für derartige Materialien üblichen Einzelhandelspreis, sowie den nach der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) zulässigen Preis überschreiten. Sind für einzelne Stoffe Höchstpreise festgesetzt, dürfen diese nicht überschritten werden. Das gleiche gilt für Fracht- und Fuhrkosten. Die Vorschriften des Runderlasses 137/40 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 8. November 1940 Absatz 6a (Mitteilungsblatt I Seite 806) sind zu beachten.

Beim Mengenansatz des Werkstoffes ist als Verbrauchsmenge die Rohmenge einschließlich des Verarbeitungsverlustes (Bruch, Späne, Verschnitt und dergleichen) einzusetzen, wie sie sich bei sparsamer Betriebsführung ergibt. Werden hierfür Höchstsätze festgesetzt, dürfen diese nicht überschritten werden. Wiederverwertbare Rest- oder Abfallstoffe sind, soweit sie wertmäßig von Bedeutung und erfassbar sind, als Reststoffgutschriften bei der Berechnung der Werkstoffkosten zu berücksichtigen.

#### Zu C) Zuschlag für Gemeinkosten:

Die Gemeinkosten und zwar Fertigungsgemeinkosten sowie Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten werden durch angemessene Zuschläge zu den Fertigungslöhnen abgegolten. Jeder Unternehmer hat die Pflicht, den für ihn geltenden Zuschlagsatz der Kostenlage seines Betriebes entsprechend zu ermitteln. Die Preisbildungsstelle kann für die einzelnen Gewerbezweige höchstzulässige Zuschlagssätze festlegen.

Ein Unkostenzuschlag auf die Stoffe ist nicht zulässig, es sei denn, daß im Einzelfalle besondere Zuschläge festgesetzt werden. Entstehen durch besondere Schwierigkeiten der Baustelle in größerem Um-

fange Gemeinkosten der Baustelle, sind diese gesondert nachzuweisen und zu berechnen, soweit sie unter »Besondere Beförderungskosten« nicht schon eingesetzt sind.

#### Zu D) Zuschlag für Gewinn und Wagnis:

Für Gewinn und Wagnis darf höchstens ein Zuschlag von 10 v. H. auf die Summe von A bis C der Aufgliederung (Fertigungslohnkosten, Werkstoffkosten, Gemeinkosten) berechnet werden. Bei Arbeiten größeren Umfanges darf der Zuschlag höchstens 8 v. H. betragen.

#### Zu E) Sonderkosten:

Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit des Betriebes bedingt sind (z. B. künstlerischer Entwurf einer Arbeit) dürfen in Ausnahmefällen als Sonderkosten in Rechnung gestellt werden. Die für die Herstellung allgemein notwendigen Entwurfsarbeiten sind durch den Gemeinkostenzuschlag bereits abgegolten.

#### Zu F) Einrichtungsgegenstände:

Einrichtungsgegenstände sind solche Gegenstände, die nicht fest eingebaut werden und in der Regel nur mit Schrauben oder mit sonstigen lösbaren Verbindungen mit der Gesamtlieferung verbunden sind, wie z. B. Motore, Aufzüge usw.

Bei Verwendung fertigbezogener Einrichtungsgegenstände dürfen hierfür die Bruttolistenpreise berechnet werden; der Händler Rabatt verbleibt dem Betrieb.

Soweit für Einrichtungsgegenstände keine Bruttolistenpreise bestehen, sind diese zum Einstandspreis mit einem Zuschlag von 2,04 v. H. für Umsatzsteuer einzusetzen.

#### Zu G) Lohnnebenkosten:

Als Lohnnebenkosten gelten Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösung, Kosten der Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- oder Übernachtungsgelder u. dgl. Sie dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie in der zuständigen Tarifordnung zugelassen sind und tatsächlich anfallen. Sie müssen stets in der Aufgliederung gesondert aufgeführt und nachweisbar sein, dürfen also in der Rechnung nicht zusätzlich berechnet werden.

Kann jedoch bei Aufstellung des Preisangebots noch nicht übersehen werden, ob und in welchem Umfange Lohnnebenkosten für neu einzustellende Arbeiter entstehen, ist deren nachträgliche Berechnung zulässig. Im Preisangebot ist dann jedoch darauf hinzuweisen, daß sich der Angebotspreis um die tatsächlich entstehenden und gesetzlich zulässigen Lohnnebenkosten zuzüglich 2,04 v. H. für Umsatzsteuer noch erhöhen kann.

#### Zu H) Besondere Beförderungskosten:

Die allgemeinen Beförderungskosten für Material, Geräte und Personal sind durch die Stoffkosten und Gemeinkosten abgegolten. Eine besondere Berechnung der Beförderungskosten ist jedoch dann zulässig, wenn die fragliche Arbeit außerhalb des Betriebs-sitzes des Unternehmens ausgeführt wird und die Entfernung zum Arbeitsplatz, gemessen von der Ortsgrenze, über 5 km beträgt. Bei den Städten Straßburg und Mülhausen dürfen besondere Beförderungskosten ab Ortsgrenze berechnet werden. Die Beförderungskosten sind gesondert zu berechnen und müssen nachweisbar sein.

**Zu J) Umsatzsteuer:**

Die Umsatzsteuer ist mit 2,04 v. H. der Summe der Positionen A—H der Aufgliederung einzusetzen.

**Zu K) Angebots- und Rechnungspreis:**

Für die vereinbarte Leistung ist nach Fertigstellung auf Grund einer Nachkalkulation nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung der gerechtfertigte Preis zu ermitteln.

Der auf Grund des Preisangebots vereinbarte Preis muß gesenkt werden, wenn und soweit der gerechtfertigte Preis unter dem vereinbarten Preis liegt. Die Erhöhung des vereinbarten Preises ist auch dann unzulässig, wenn die Nachkalkulation einen höheren Preis ergibt.

Der Rechnungspreis gilt netto Kasse, vier Wochen nach Rechnungserteilung. Nach Ablauf von vier Wochen dürfen 4 v. H. Verzugszinsen berechnet werden.

**II. Stundenlohn- bzw. Tagelohnarbeiten**

**§ 5**

(1) Stundenlohn- bzw. Tagelohnarbeiten dürfen im Baunebengewerbe nur in Ausnahmefällen vereinbart werden und zwar, wenn Art und Umfang der Arbeit nachweisbar nicht so eindeutig beschrieben werden können, daß der Abschluß eines Leistungsvertrags möglich ist. Dies kann bei Instandsetzungsarbeiten, Aufräumungs-, Abbruch- und sonstigen kleinen Bauarbeiten der Fall sein.

(2) Liegen diese besonderen Voraussetzungen nicht vor, stellt die Übernahme von Arbeiten im Stundenlohn eine strafbare Umgehung dieser Anordnung dar.

**§ 6**

Die Berechnung der Stundenlohnarbeiten ist wie folgt aufzugliedern:

- 1. Stundenlöhne einschl. Mehrleistungszuschläge ..... RM .....
- 2. Zuschlag auf Stundenlöhne .... RM .....
- 3. Stoffe ..... RM .....
- 4. Zuschlag auf Stoffe ..... RM .....
- 5. Lohnnebenkosten (Trenngeld usw.) ..... RM .....
- 6. 2,04 v. H. Zuschlag auf Lohnnebenkosten ..... RM .....
- 7. Rechnungspreis ..... RM .....

Es ist verboten, Lohnkosten und Zuschlag oder Stoffkosten und Zuschlag in einer Zahl zusammenzufassen.

**§ 7**

Die in § 6 aufgeführten Kostenteile dürfen nur mit folgenden Höchstsätzen in Ansatz gebracht werden:

**Zu 1. Stundenlöhne:**

Der Berechnung der Stundenlohn- bzw. Tagelohnarbeiten sind die gesetzlich zulässigen Löhne (Tariflöhne) zugrunde zu legen. Lehrlingsarbeiten dürfen mit 0,50 RM je Stunde berechnet werden.

Die Lohnkosten sind nach Facharbeitern, Hilfsarbeitern, Lehrlingen und sonstigen Arbeitskräften aufzugliedern. Es dürfen nur die unmittelbar anfallenden Arbeitsstunden, die durch Tageszettel und durch die Lohnliste nachzuweisen sind, in Rechnung gestellt werden. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit, die nachzuweisen ist, den Facharbeiterlohn, bzw. den höchsten Gesellenlohn berechnen.

Als Mitarbeit in diesem Sinne gilt nicht die allgemeine Leitung, da diese Tätigkeit in dem Zuschlag auf die Lohnkosten bereits abgegolten ist.

**Zu 2. Zuschläge auf Stundenlöhne:**

Zur Abgeltung der nichtmaterialabhängigen Gemeinkosten, des Gewinnes und der Umsatzsteuer darf ein angemessener Aufschlag auf die Stundenlöhne berechnet werden.

Jeder Unternehmer hat die Pflicht, den angemessenen Zuschlag der Kostenlage seines Betriebes entsprechend zu errechnen, und zu prüfen, ob er diesen Satz berechnen muß oder auf Grund der geltenden Preisvorschriften verpflichtet ist, einen niedrigeren Zuschlagssatz in Rechnung zu stellen.

Es dürfen nur solche Kosten berücksichtigt werden, die kriegswirtschaftlich vertretbar sind.

Die vom Reichskommissar für die Preisbildung durch Runderlaß 20/43 vom 19. April 1943 (Mitteilungsblatt I, Seite 259) festgesetzten höchstzulässigen Zuschlagssätze dürfen nicht überschritten werden. In Ergänzung dieses Runderlasses lege ich weiter folgende Höchstsätze fest:

	Zuschlag auf Löhne	Zuschlag auf vom Unternehmer gelieferte Stoffe, auf Frachten, Fuhrkosten u. d. Kosten der Gerätevorhaltung
	v. H.	v. H.
Tischlerarbeiten	65	15
Elektroarbeiten	65	15

Mehrleistungszuschläge für Mehrarbeit, Nacht-, Feiertags- und Sonntagsarbeit dürfen bei Stundenlohnarbeiten nur berechnet werden, wenn die in Rechnung gestellten Arbeiten ohne Unterbrechung mehr als 5 Stunden betragen, oder wenn der Auftraggeber die Ausführung der Arbeiten in der zuschlagspflichtigen Zeit verlangt. Die Mehrleistungszuschläge dürfen die tariflich festgesetzten Sätze nicht übersteigen.

**Zu 3. und 4. Stoffe und Zuschlag auf Stoffe:**

Die Kosten für Stoffe, die der Unternehmer liefert, sowie Fracht- und Fuhrkosten, sind gesondert zu berechnen und nachzuweisen. Hierbei dürfen die höchstzulässigen Preise gemäß § 4 Absatz B nicht überschritten werden. Es darf hierauf ein mäßiger Zuschlag berechnet werden, der jedoch die unter Nr. 2 genannten Zuschlagssätze für Stoffe nicht überschreiten darf.

Bei Stoffen, die der Bauherr selbst liefert, darf ein Zuschlag nicht berechnet werden.

**Zu 5. und 6. Lohnnebenkosten:**

Lohnnebenkosten (Wegegeld, Trennungsgeld usw.), die bei Stundenlohnarbeit anfallen, dürfen nur mit einem Zuschlag für die Umsatzsteuer in Höhe von 2,04 v. H. berechnet werden. Dies gilt bei Stundenlohnarbeiten auch für Stamarbeiter.

**Zu 7. Rechnungspreis:**

Der Rechnungspreis gilt netto Kasse, vier Wochen nach Rechnungserteilung. Nach Ablauf von vier Wochen dürfen 4 v. H. Verzugszinsen berechnet werden.

## § 8

Für die Verrechnung von Stundenlohnarbeiten sind die Grundsätze des Runderlasses Nr. 20/43 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 19. April 1943 (Mitteilungsblatt I, Seite 259) und des Erlasses des Chefs der Zivilverwaltung - Preisbildungsstelle - Nr. Wi/Pb. 3528 - vom 13. Mai 1943 betr. Zuschläge für Stundenlohnarbeiten nach § 7 der Baupreisverordnung anzuwenden.

## III. Allgemeine Vorschriften

## § 9

(1) Die für regelmäßig wiederkehrende Leistungen (Regelleistungen) festgesetzten Preise sind Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden. Sie dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie unter den ermittelten Preisen liegen.

(2) Für Leistungen, die der Verordnung über die Baupreisbildung (Baupreisverordnung) vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, Seite 1041) nicht unterliegen, dürfen auf Grund der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) keine höheren Preise und Entgelte gefordert werden, als für vergleichbare Güter und Leistungen am 1. August 1941 gefordert wurden oder in den benachbarten Teilen des Altreichs z. Z. berechnet werden, wenn der nach dieser Anordnung ermittelte Preis über diesen Preisen liegt.

(3) Leistungen, für die die Preise festliegen (Höchstpreise, Vergleichspreise und Stopppreise) dürfen nicht im Stundenlohn ausgeführt werden. Werden diese Arbeiten in größeren Mengen durchgeführt, sind die Preise entsprechend der Kostensenkung gegenüber Arbeiten normalen Umfangs zu senken.

(4) Die in dieser Anordnung festgesetzten Höchstpreise und Höchstaufschläge dürfen nur dann berechnet werden, wenn die Kostenlage des Betriebes so schlecht ist, daß sonst ein kriegswirtschaftlich gerechtfertigter Gewinn nicht erzielt werden kann. Betriebe mit günstigerer Kostenlage müssen mindestens soweit unter den Höchstpreisen und Höchstaufschlägen bleiben, daß ihr Gewinn den kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Gewinn nicht übersteigt.

(5) Wurden bisher niedrigere Preise berechnet, als nach dieser Anordnung zulässig sind, so dürfen sie nicht erhöht werden.

(6) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Preise muß der Preisbildungsstelle und der Preisüberwachungsstelle, sowie den von ihnen beauftragten Stellen nachgewiesen werden können.

## § 10

(1) Auf die Nettoherstellerpreise für fertig gearbeitet eingekaufte Erzeugnisse, die weder Stoffe (Bauteile) noch Einrichtungsgegenstände im Sinne des § 4 sind und die der Betrieb als Händler an Letztverbraucher verkauft, dürfen höchstens Aufschläge

von 25 v. H. berechnet werden. Der Verkauf dieser Waren an Wiederverkäufer ist nur zu Selbstkosten zulässig.

(2) Werden von Betrieben des Baunebengewerbes eigene Erzeugnisse über eine von dem Herstellerbetrieb getrennte, aber dem Herstellerbetrieb angeschlossene Einzelhandelsverkaufsstelle an den Verbraucher abgesetzt, darf zu dem Verkaufspreis der nach den bestehenden Preisvorschriften zulässige Händlerzuschlag berechnet werden. Der Werkstattpreis ergibt sich aus den Herstellungskosten zuzüglich Sonderkosten, also den in § 3 und 4 unter A, B, C der Preisaufgliederung genannten Kosten (Fertigungslöhne, Werkstoffe, Gemeinkosten) abzüglich 10 v. H. und zuzüglich E, Sonderkosten.

## § 11

(1) Die Betriebe des Baunebengewerbes sind verpflichtet für alle Leistungsverträge, die den Betrag von 50,— RM überschreiten, ein Kalkulationsbuch zu führen oder Kalkulationsformblätter zu verwenden.

(2) Für Leistungen, deren Preis RM 10,— übersteigt, ist dem Auftraggeber eine Rechnung zu erteilen, in der die Leistungen, denen ein Preisangebot zugrunde liegt (Leistungsverträge), in der Reihenfolge des Preisangebots einzusetzen sind unter Angabe der Maße und der sich aus § 3 und 4 je Leistungseinheit ergebenden Preise. Bei Stundenlohnarbeiten müssen sich aus der Rechnung die berechneten Arbeitsstunden ergeben.

## § 12

(1) Geschäftsbücher, die Aufzeichnungen aus dem Jahre 1940 und der Folgezeit enthalten, sind nebst allen Rechnungsunterlagen fünf Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht sonstige Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung. Bei Geschäftsbüchern, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen werden, beginnt die Frist mit dem Tage der letzten Eintragung.

(2) Die Aufbewahrungsfrist gilt auch für Kalkulationsbücher, Kalkulationsformblätter, Einkaufsrechnungen, Arbeitszettel, sowie Zweitschriften der den Auftraggebern erteilten Rechnungen.

## § 13

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann die Preisbildungsstelle Ausnahmen zulassen oder anordnen.

## § 14

(1) Diese Anordnung tritt mit dem 1. August 1943 in Kraft. Sie findet auch für laufende Verträge Anwendung, soweit z. Z. des Inkrafttretens der Anordnung der Unternehmer seine vertraglichen Leistungen noch nicht erfüllt hat.

(2) Gleichzeitig treten alle früheren Anordnungen, Erlasse und Genehmigungen, die den vorstehenden Regelungen entgegenstehen, außer Kraft.

Straßburg, den 15. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Im Auftrag

Katzenmeier

**Anordnung Nr. 164**  
**über die Preisbildung im Schmiedehandwerk**  
**vom 15. Juli 1943**

Auf Grund von § 1 Absatz 3 der Anordnung über die Preisbildung im Schmiedehandwerk vom 7. Mai 1943 (Deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger Nr. 111 vom 15. Mai 1942) in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechtes im Elsaß vom 11. Mai 1942 (Verordnungsblatt Seite 161) und auf Grund von § 7 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Reichstreuhand der Arbeit - in die Lohnklasse I und II eingestufteten Orte werden für die Berechnung der Regelleistungen gemäß § 1 der genannten Anordnung in die Ortsklasse I, und die Orte der Lohnklasse III in die Ortsklasse II eingestuft. Diese Ein-

stufung gilt nur für die Berechnung der Regelleistungen; die Lohnzahlungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Für den Beschlag mit Klaueneisen dürfen in Ortsklasse I und II höchstens nachstehende Preise berechnet werden:

Ochseneisen .....	1,50 RM
Kuheisen .....	1,25 RM
ein altes Klaueneisen aufgeschlagen ..	0,75 RM

Bei Ochseneisen darf bei Aufschlagen im Notstall ein Zuschlag von 0,25 RM berechnet werden.

§ 3

Wurden bisher niedrigere Preise berechnet als nach dieser Anordnung zulässig sind, dürfen sie nicht erhöht werden.

Straßburg, den 15. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung  
 Im Auftrag  
 Katzenmeier

**Polizeiverordnung**  
**über die Kennzeichnung der Ostarbeiter**  
**vom 19. Juli 1943**

§ 1

Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen haben auf der rechten Brustseite jedes als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck von 7,7 cm und zeigt bei 1 cm breiter blauweißer Umrandung auf blauem Grund das Kennwort »Ost« in 3,7 cm hohen Buchstaben.

§ 2

Das Kennzeichen kann auf dem linken Oberarmel eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes getragen werden, wenn der Ostarbeiter oder die Ostarbeiterin eine Bescheinigung des Betriebsführers mit sich führt, daß der Betriebsführer auf Grund der Führung des Ostarbeiters oder der Ostarbeiterin diese Tragweise gestattet.

Straßburg, den 19. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
 Verwaltungs- und Polizeiabteilung  
 Pflaumer

§ 3

Die Betriebsführer und die Lagerführer sind verpflichtet, darauf zu achten, daß die bei ihnen beschäftigten oder in den ihnen unterstellten Lagern untergebrachten Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen das Kennzeichen entsprechend den Vorschriften der §§ 1 und 2 tragen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu sechs Wochen, Zu widerhandlungen gegen § 3 mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach Verkündung in Kraft.

**Berichtigung**

Im Verordnungsblatt Seite 105 (Inhaltsverzeichnis 4. Zeile) und Seite 111 ist bei der »Dreiundzwanzigsten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß - Aufbringungsumlage - vom 10. Juni 1943« in der Überschrift statt »Dreiundzwanzigste Verordnung« jeweils zu setzen: »Vierundzwanzigste Verordnung...«